

Flachdach oder Satteldach 30°-38°

Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei 1-geschossigen Wohn- und Bürogebäuden mit einer Dachneigung von 30° oder mehr zulässig. Die Breite der Gauben darf auf jeder Gebäudeseite zusammen nicht mehr als 273, die Breite jeder Einzelgaube nicht mehr als 172 der Gebäudelänge betragen.

Bei der Eindeckung geneigter Dächer mit einer Neigung über 10° sind nur Materialien in den Farben naturrot bis dunkelbraun zu-

- 8.1 Die Vorgärten, d.s.die Grundstücksflächen zwischen der Straßenbe-grenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze, dürfen nicht als Arbelts-oder Lagerflächen genutzt werden. Die Vorgärten sind einzu grünen, Dabei muß die Grünfläche mind. 17/2 der Vorgartenfläche betragen. Bäume und Sträucher sind aus der Artenliste Ziff, 5,4

*I.* Fertigung